Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1935)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kanton Bern

Autor: Dürrenmatt / Stauffer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1935.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und ihrer Umschreibung sind im Berichtsjahr folgende Veränderungen eingetreten:

1. Durch Dekret vom 16. April 1935 ist das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg und Mittler-Risisegg, von der Kirchgemeinde Trub losgetrennt und mit der Kirchgemeinde Trubschachen vereinigt worden. Dieses Gebiet wurde schon seit Jahrhunderten vom Helfer und später vom Pfarrer von Trubschachen kirchlich betreut. Es handelte sich also um die gesetzliche Anerkennung eines bestehenden tatsächlichen Zustandes.

2. Gemäss Dekret vom 4. September 1935 ist die Kirchgemeinde Buchen, umfassend die Einwohnergemeinden Homberg, Teuffenthal und Horrenbach-Buchen (ohne den Bezirk Inner-Horrenbach) neu gegründet worden. Gleichzeitig wurde für die neue Kirchgemeinde Buchen eine Pfarrstelle errichtet. Die genannten drei Einwohnergemeinden gehörten bisher zu den Kirchgemeinden Steffisburg, Hilterfingen und Schwarzenegg.

3. Ein weiteres Dekret vom 4. September 1935 umschreibt die Kirchgemeinden Thurnen und Riggisberg. Letztere Kirchgemeinde ist neu gebildet worden und umfasst die Einwohnergemeinden Riggisberg und Rüti b. R. (bisher zur Kirchgemeinde Thurnen gehörend). Die bereits bestehende zweite Pfarrstelle für die Kirchgemeinde Thurnen wird der neuen Kirchgemeinde Riggisberg zugeteilt.

4. Im Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern wird der neue Kantonsteil, mit Einschluss der Amtsbezirke Biel, Nidau, Aarberg, Büren und Erlach, in 81 Kirchgemeinden eingeteilt. Neu gebildet wurden die 15 Kirchgemeinden Bourrignon, Montsevelier, Rebeuvelier, Saulcy, Soulce, Blauen, Burg, Nenzlingen, Courchapoix, Beurnevésin, Courchavon, Montignez, Ocourt, Réclère und Rocourt. Diese neuen Kirchgemeinden waren bisher als Filialen andern Kirchgemeinden zugeteilt. Zwischen den in Betracht fallenden alten und neu gebildeten Kirchgemeinden sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen. Die Pfarrstellen (bisherige Sektionsvikariate) der neu geschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Nach Berücksichtigung der vorerwähnten Veränderungen ergibt sich auf Ende 1935 im Bestand der Kirchgemeinden und Pfarrstellen folgendes Bild:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	202 [1])
Römisch-katholische Kirche	81
Christkatholische Kirche	4

[1]) Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne den bernischen Teil der freiburgischen Kirchgemeinde Murten (Clavaleyres und Münchenwiler). Nicht inbegriffen in dieser Zahl sind

	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	238 [1])	9	3
Römisch-katholische Kirche	81	—	11
Christkatholische Kirche . .	4	—	2

Neu eingelangt ist ein Gesuch der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel um Errichtung einer dritten Pfarrstelle, das indessen angesichts der gespannten Finanzlage des Staates zurückgestellt werden muss.

Anderseits ist in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, ob nicht einzelne kleinere Kirchgemeinden zusammengelegt werden könnten. Die Kirchendirektion hat in ihrem Bericht an die Finanzdirektion unter Hinweis auf die bisherigen Erfahrungen, diese Frage ablehnend beantwortet.

Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens haben im Berichtsjahr 27 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt. Der Regierungsrat hat 21 Reglemente genehmigt.

Die Mehrzahl der oben erwähnten neu gegründeten Kirchgemeinden hat bereits Reglemente aufgestellt und sich gesetzlich organisiert.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Bis Ende 1935 haben 86 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. Verschiebungen treten fortwährend in der Weise ein, dass einzelne Kirchgemeinden das beschränkte Stimmrecht der Frauen erweitern im Sinne der Einführung des unbeschränkten aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes der Frauen. Wir verweisen auf die Zusammenstellung im Verwaltungsbericht für das Jahr 1934. Das Gesamtergebnis auf Ende 1935 ist folgendes:

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 42 Kirchgemeinden.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929 besteht in 16 Kirchgemeinden (neu Ursenbach, Pieterlen, Grafenried, Buchen).

c) Das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* besteht in 28 Kirchgemeinden (neu Bolligen, Krauchthal, Neuenstadt).

II. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr die in Abschnitt I erwähnten Dekrete beraten und angenommen.

---

ferner die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

[1]) Ohne Abländschen (diese Pfarrstelle wird vom Bezirkshelfer von Saanen betreut).

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat.

Die *Kirchensynode* behandelte und genehmigte in ihrer ordentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1935 den Geschäftsbericht des Synodalrates für 1934/35 und die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse. Diese weist auf an

Einnahmen	Fr. 140,985.18
Ausgaben	» 123,375.18
Aktivrestanz	Fr. 17,610.—

Der Voranschlag für 1936 bewegt sich im Rahmen der vorhergehenden Jahre. Unter den Ausgaben sind die üblichen Beiträge verzeichnet für Taubstummenpastoration, Studentenberater, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, Pastoration und Jugendunterricht in Diasporagemeinden. An Beiträgen für kirchliche Neubauten sind eingestellt Fr. 30,000, für Renovationen Fr. 10,000.

Die Synode stimmte einer Vorlage des Synodalrates für die Einführung der neugewählten Kirchgemeinderäte in ihr Amt zu, ebenso einem Antrag des Synodalrates, auch auf Weihnachten 1935 eine Kollekte zugunsten der Arbeitslosen zu erheben.

Zwei Motionen wurden erheblich erklärt: eine von Berufsberater Münch und Mitunterzeichnern eingereichte Motion, welche bessern Sonntagsschutz und Bewahrung der Jugend vor den schädlichen Nachwirkungen verfehlter Begehung des Sonntags wünscht; ferner eine von Pfarrer F. Bäschlin begründete Motion, die das Augenmerk der Synode und des Synodalrates auf die Notwendigkeit kirchlicher Bauberatung und Bauaufsicht richtet.

Im übrigen wird auf das im Druck erscheinende Protokoll der Synode verwiesen.

Ebenso kann bezüglich der Tätigkeit des *Synodalrates* auf den gedruckten Geschäftsbericht verwiesen werden. Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kirchenkollekten hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Weihnachtskollekte 1934 zugunsten der Arbeitslosen Fr. 18,431.
2. Die Kollekte vom Kirchensonntag 1935 für den Pfarrhausbau in Tramelan-dessous Fr. 8,626.80.
3. Die Pfingstkollekte 1935 für kirchliche Liebeswerke (Krankenpflegeverband, Hausmütterhilfe, Stipendienfonds für Theologiestudierende) Fr. 8863.50.
4. Die Bettagskollekte 1935, je zur Hälfte bestimmt für die Fürsorgestellen für Alkoholkranke und für einige schwerbelastete bernische Kirchgemeinden, Fr. 19,411.50.
5. Die Kollekte vom Reformationssonntag 1935 für den Bau einer protestantischen Kirche in Oensingen und zur Tilgung der Pfarrhausschuld von Egerkingen Fr. 12,349. Zu dieser Kollekte ist zu bemerken, dass der weitaus grösste Teil der Protestanten in jenem Gebiet des Kantons Solothurn Berner sind.
6. Die wieder den Arbeitslosen zugewendete Weihnachtskollekte 1935 Fr. 17,706.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Holzlieferung oder entsprechende Barentschädigung an Pfarrverweser. In Ergänzung von § 20 der Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen vom 28. Oktober 1905 fasste der Regierungsrat am 19. März 1935 folgenden Beschluss:

«1. Für die Zeit, während welcher in einer Kirchgemeinde die pfarramtlichen Funktionen durch einen Pfarrverweser ausgeübt werden, wird diesem grundsätzlich ein Anspruch zuerkannt an dem Holz, welches dem Pfarrer vom Staat, von der Gemeinde oder von Rechtsamegenossenschaften in einem bestimmten Quantum zugewiesen wird.

Der gleiche Anspruch besteht in den Fällen, wo an Stelle der Holzlieferung eine Barentschädigung ausgerichtet wird.

2. Der dem Pfarrverweser zukommende Anteil am Holz oder an der Barentschädigung wird berechnet auf Grund des in § 20, Ziffer 2, der oben erwähnten Verordnung aufgestellten Verteilers.

3. Die Lieferung von Holz oder die Ausrichtung einer Barentschädigung unterbleibt in folgenden Fällen:

a) wenn der als Pfarrverweser amtierende Geistliche in der betreffenden Kirchgemeinde, wo die pfarramtlichen Funktionen ausgeübt werden, seinen ordentlichen Wohnsitz hat;

b) wenn verschiedene Geistliche oder Predigtamtskandidaten sich in die pfarramtlichen Funktionen teilen und kein Pfarrverweser gewählt und bestätigt wird.»

Durch diesen Beschluss wurde die Verfügung der Kirchendirektion vom 28. März 1912 (Verwaltungsbericht für das Jahr 1912) aufgehoben.

Kirchliche Bezirkssynoden. Im Kanton Bern bestehen zurzeit folgende Bezirkssynoden:

1. Die kirchliche Bezirkssynode der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli.
2. Die Bezirkssynode Frutigen-Niedersimmental.
3. Die kirchliche Bezirkssynode der Ämter Obersimmental und Saanen.
4. Die kirchliche Delegiertenversammlung (Bezirkssynode) des Amtes Thun.
5. Die kirchliche Bezirkssynode des Amtes Konolfingen.
6. Die kirchliche Bezirkssynode des Amtes Seftigen.
7. Der kirchliche Bezirksverband des Amtes Schwarzenburg.
8. Die Bezirkssynode Bern-Land.
9. Die evangelisch-reformierte Bezirkssynode des Amtes Laupen.
10. Die kirchliche Bezirkssynode des Oberemmentals.
11. Die kirchliche Bezirkssynode der Ämter Burgdorf und Fraubrunnen, sowie der Kirchgemeinde Seeberg.
12. Die kirchliche Bezirkssynode des Oberaargaus.
13. Die kirchliche Bezirkssynode des Amtes Aarberg und angeschlossener Gemeinden.
14. Die reformierte Bezirkssynode Seeland.
15. Synode ecclésiastique réformée du Jura.

In Bern-Stadt vertritt die Gesamtkirchgemeinde die Stelle der Bezirkssynode.

Mit Beschluss vom 6. August 1935 hat der Regierungsrat gemäss dem Ansuchen des Synodalrates diesen Bezirkssynoden auf Grund von § 45, Abs. 2, des Kirchengesetzes die staatliche Anerkennung und Genehmigung erteilt. Dieser Beschluss hatte zur Folge, dass den kirchlichen Bezirkssynoden die *Portofreiheit* eingeräumt werden konnte.

Verhandlungen der Kirchendirektion.

Neben den ordentlichen Verwaltungsarbeiten und der Vorbereitung der vom Regierungsrat und dem Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte ist noch hinzuweisen auf die schon im Verwaltungsbericht für 1934 erwähnte Angelegenheit betreffend die Beziehungen der Kirchgemeinde Nidau zur politischen Gemeinde Sutz-Lattrigen. Die vom Synodalrat und der Kirchendirektion geführten Vermittlungsverhandlungen führten leider nicht zum gewünschten Erfolg. Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt ins Jahr 1936.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 5
   b) auswärtige Geistliche 9
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 2
   b) infolge Versetzung in den Ruhestand . . . 3
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 3
4. Beurlaubungen:
   a) auf kürzere bestimmte Zeit 1
   b) auf unbestimmte Zeit 1

Von der Kirchendirektion wurden 24 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1935 waren unbesetzt die Pfarrstellen Gadmen, Guttannen, Meiringen II, Diemtigen, Schwarzenegg, Eggiwil.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 19 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte gemäss Art. 2 des Pfarrwahlgesetzes die Wahl von 11 Pfarrverwesern und 2 Vikarien.

13 Pfarrer sind gemäss Art. 4 und 5 des genannten Gesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der reformierte Pfarrer für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen, Eduard Ernst Schätti, der die Stelle bisher provisorisch bekleidete, wurde vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren definitiv gewählt, ebenso der bisherige provisorische Inhaber der Bezirkshelferstelle von Saanen, Theodor Mielke.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1935 insgesamt Fr. 2,098,754.40 (1934: Fr. 2,090,949.75). Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) . . . . (1934: Fr. 1,698,630.30)	Fr. 1,697,653.75
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	» 46,927.90
Holzentschädigungen	» 74,784.50

Leibgedinge	Fr.	17,300.—
Theologische Prüfungskommission .	»	1,588.25
Mietzinse	»	245,500.—
Riggisberg, Loskauf Wohnungsentschädigung, I. Rate	»	15,000.—

B. Römisch-katholische Kirche.

Sektionsvikariate; Umwandlung in Pfarrstellen. In Ergänzung der im Verwaltungsbericht für 1934 enthaltenen Angaben ist hier noch kurz über die seitherige Entwicklung der Angelegenheit zu berichten. Durch das vom Grossen Rat am 13. Mai 1935 erlassene, in Abschnitt I hievor besprochene Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern sind die frühern Sektionsvikariate aufgehoben und wieder als Pfarrstellen anerkannt worden. In das erwähnte Dekret wurde eine Übergangsbestimmung aufgenommen (§ 10), wonach die betreffenden Pfarrer während sechs Jahren nach Inkrafttreten des Dekretes die nämliche staatliche Besoldung beziehen, die ihnen bisher in ihrer Eigenschaft als Sektionsvikare zukam. Nach Ablauf der sechs Jahre werden diese Pfarrer in ihren Besoldungsverhältnissen den Pfarrern der andern Kirchgemeinden gleichgestellt. Mit dieser Regelung konnte ein altes Postulat der in Betracht fallenden Gemeinden in befriedigender Weise endgültig erledigt werden.

Römisch-katholische Kommission; Neuwahl. Am 24. November 1935 ist diese Kommission für eine am 1. Januar 1936 beginnende vierjährige Amtsdauer neu gewählt worden. Es gehören ihr an:

a) Als geistliche Mitglieder:

Paul Bourquard, Dekan und Pfarrer in Courrendlin;
Emile Chapuis, Dekan und Pfarrer in Saignelégier;
Alphonse Gueniat, Dekan und Pfarrer in Delsberg;
Albert Membrez, Dekan und Pfarrer in Pruntrut.

b) Als weltliche Mitglieder:

Albert Ackermann, Landwirt in Bourrignon;
Dr. Georges Boinay, Fürsprecher in Pruntrut;
Dr. Simon Brahier, Fürsprecher in Moutier;
Ernest Froidevaux, Angestellter in Biel;
Dr. Josef Gerster, Fürsprecher in Laufen;
Joseph Huot, Fabrikant in Les Bois;
Dr. Xavier Jobin, Fürsprecher in Pruntrut.

Der Regierungsrat hat diese Wahlen validiert.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 7
   b) auswärtige Geistliche 0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
   a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen 0
   b) infolge Versetzung in den Ruhestand. . . . 3
3. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 3
   b) im Ruhestand 1
4. Beurlaubungen: keine.

Von der Kirchendirektion wurden 4 erledigte Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Auf Ende 1935 waren unbesetzt die Pfarrstellen Asuel, Courtedoux, St-Ursanne, Montfaucon und Montsevelier.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahl einer Kirchgemeinde. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 8 Pfarrverwesern und 5 Vikarien.

5 Pfarrer sind gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1935 Fr. 468,049.20 (1934: Fr. 464,168.05). Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen . . . . (1934: Fr. 424,035.60)	Fr.	426,690.60
Wohnungsentschädigungen	»	4,500.—
Holzentschädigungen	»	1,800.—
Leibgedinge	»	21,776.70
Bischof und Domherren	»	12,463.90

C. Christkatholische Kirche.

Im *Personalbestand des christkatholischen Ministeriums* ist einzig die Aufnahme eines Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst zu verzeichnen.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche* im Jahr 1935 betrugen Fr. 40,996.10 (1934: Fr. 40,460.85) und verteilen sich auf folgende Posten:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	35,498.40
Wohnungsentschädigungen	»	1,300.—
Holzentschädigungen	»	1,400.—
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750.—
Theologische Prüfungskommission . .	»	47.70

Bern, den 29. Mai 1936.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juni 1936.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**